

## 2.3 Atemschutzgeräte im Innenraum





# Atemschutzgeräte im Innenraum

- Nur geeignete Halterungen verwenden.
- Das Atemschutzgerät ersetzt keinen Sicherheitsgurt.
- Kein Flaschen- oder Gerätetransport ohne geeignete Transporteinrichtung und -sicherung.
- vorhandene Sicherheitsgurte auch auf Plätzen mit Atemschutzgerät anlegen.



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz  
2.3 Atemschutzgeräte im Innenraum

MODUL

2

FOLIE

14



# Atenschutzgeräte im Innenraum

In Sitzlehnen integrierte Halterungen für Atemschutzgeräte gehören heute zum Standard in den meisten Löschfahrzeugen.

In der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 steht geschrieben: „Der Angriffstrupp rüstet sich während der Alarmfahrt auf Befehl mit Atemschutzgeräten aus“.

Dies wird auch in der Praxis so gelebt. Atemschutzgeräte werden während der Fahrt angelegt.

Allerdings sind nicht alle auf dem Markt befindliche Gerätehalterungen für diese Anwendung ausgelegt. So heißt es in der Produktbeschreibung eines großen Anbieters: „Der Angriffstrupp kann die PA bei verhaltener Fahrt gleich in der Kabine anlegen“. Laut Herstellerangabe wird unter verhaltener Fahrt das Ausrollen an der Einsatzstelle, aber unter keinen Umständen die Einsatzfahrt selbst verstanden. Dies ist sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Nutzung zu beachten!

Die Bänderung von Pressluftatmern ersetzt keine Sicherheitsgurte. Weder die Bänderung noch die Fahrzeughalterungen sind darauf ausgelegt, Kräfte wie ein Sicherheitsgurt aufzunehmen. Ohne Sicherheitsgurt besteht die Gefahr, dass sich die Geräte bei einer Kollision oder einem Fahrzeugumsturz aus der Halterung lösen und die Insassen mit angelegtem Pressluftatmer durchs Fahrzeug geschleudert werden. Hieraus resultiert nicht nur für die Geräteträger, sondern auch für die übrigen Insassen ein deutlich höheres Verletzungsrisiko.

Pressluftatmer und Reserveflaschen dürfen nur in dafür vorgesehenen Halterungen oder entsprechend gesicherten Transportbehältnissen mitgeführt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Flaschen voll oder leer sind.

# Kombination von Atemschutzgerät und Sicherheitsgurt im Innenraum



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz  
2.3 Atemschutzgeräte im Innenraum

MODUL  
**2**

FOLIE  
**15**





# Gleichzeitiges Anlegen von PA und Sicherheitsgurt in vier Schritten



1. Den vom Gurtschloss abgewandten  
Schultergurt anlegen



2. Beckengurt schließen



3. Sicherheitsgurt anlegen



Start



# Gleichzeitiges Anlegen von PA und Sicherheitsgurt in vier Schritten

Mit etwas Training kann diese gleichzeitige Anlegemethode von Sicherheitsgurt und Preßluftatmer ohne Zeitverlust durchgeführt werden. Wichtig ist regelmäßiges Üben und konsequentes Durchführen bei allen Einsatzfahrten, bei welchen aufgrund des Meldebildes Atemschutz angelegt wird.



# Gleichzeitiges Anlegen von PA und Sicherheitsgurt in vier Schritten



4. Den zweiten Schultergurt anlegen



Fertig!



An der Einsatzstelle:  
Sicherheitsgurt und Fixierung des PA lösen  
– aussteigen.



Start



# Gleichzeitiges Anlegen von PA und Sicherheitsgurt in vier Schritten

Das Anlegen der Pressluftatmer während der Fahrt kann durch einen ruhigen, gleichmäßigen, vorausschauenden und besonnenen Fahrstil vereinfacht werden.

## 2.4 Materialverlastung im Innenraum



## 2.4 Materialverlastung im Innenraum

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Materialverlastung im Innenraum

- Nur unbedingt erforderliche Ausrüstungsgegenstände im Innenraum mitführen.
- Alle Gegenstände gegen Verrutschen oder Wegschleudern sichern.
- Kein Transport von gebrauchten Schläuchen und sonstigen Einsatzmitteln im Mannschaftsraum. Auch aus Gründen der Kontaminationsverschleppung!
- Einbau selbstverriegelnder Sitzbänke.
- Innenräume regelmäßig „entrümpeln“.
- Nicht getragene Einsatzjacken etc. nicht im Mannschaftsraum transportieren.
- Bei Ausschreibung neuer Fahrzeuge auf geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, z. B. für Helme, achten.



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz

2.4 Materialverlastung im Innenraum

MODUL

2

FOLIE

19



# Materialverlastung im Innenraum

Feuerwehrfahrzeuge sind der „Werkzeugkasten“ der Einsatzkräfte. Unter dem Motto: „Je umfangreicher die Ausstattung, desto größer die Schlagkraft an der Einsatzstelle“, wird für jedes erdenkliche Einsatzszenario das passende Material mitgeführt. Im Laufe der Zeit werden die Fahrzeuge dann immer weiter aufgerüstet. Auch die Innenräume bleiben davon nicht verschont. Vom Anhaltestab über Atemschutzüberwachungstafeln, Leinen und Feuerwehr-Haltegurte bis hin zu Kübelspritzen, gehört alles zum Repertoire. Gerade bei nachträglich eingebrachten Gegenständen wird dabei der Sicherung oftmals nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet. Im Falle einer Kollision oder eines Umsturzes können aber bereits kleine und leichte Gegenstände zu gefährlichen Geschossen werden.

Um diese Risiken zu minimieren, sollten Fahrzeuginnenräume regelmäßig unter dem Aspekt kontrolliert werden, welche Gegenstände wirklich im Innenraum mitgeführt werden müssen und welche auch gut im Geräteraum untergebracht werden können. Wann kommt es schon vor, dass auf der Anfahrt alle Leinen benötigt werden und sich jeder Trupp mit Handlampen ausrüstet? Bei den verbleibenden Gegenständen ist auf eine ausreichende Sicherung zu achten.

Aber auch der Transport ungetragener Schutzausrüstung und gebrauchter Einsatzmittel im Innenraum führt zu einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials. Dinge wie nasse/dreckige Schläuche, Nebelgeneratoren usw. dürfen nicht im Innenraum transportiert werden, auch um Kontaminationen mit Gefahrstoffen, z. B. Ruß und anderen ggf. toxischen Verbrennungsrückständen, zu vermeiden. Das Gleiche gilt natürlich auch für Helme und Atemschutzgeräte. Dies wird im Kapitel 2.2 und 2.3 dieses Moduls behandelt.

Sitzbänke sollten in selbstverriegelnder Ausführung sein. Im Falle eines Fahrzeugumsturzes kann ansonsten das in den Sitzkästen gelagerte Material herausgeschleudert werden.

Bei der Ausschreibung neuer Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass in den Geräteraumen entsprechende Reserven eingeplant werden, um auch verdrecktes Einsatzgerät und nicht getragene Schutzkleidung sicher verstauen zu können.

## Materialverlastung im Innenraum



Start



# Materialverlastung im Innenraum

Der Transport von Einsatzmitteln im Mannschaftsraum, wie häufig insbesondere nach Übungen oder Einsätzen zu beobachten, birgt im Falle eines Unfalls oder auch schon eines starken Ausweichmanövers große Verletzungsrisiken für die Insassen. Der gezeigte Transport der PA und Schläuche ist nicht nur aus gutem Grund verboten, sondern lebensgefährlich!



# Materialverlastung im Innenraum



Der Crashtest zeigt den Unterschied zwischen professionell gesicherten Materialien auf der linken Seite und ungesicherten/laienhaft gesicherten Gegenständen auf der rechten Seite.

## 2.5 Transport von Atemschutzgeräten und –flaschen



© Thomas Nattermann/Fotolia



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz

2.5 Transport von Atemschutzgeräten und -flaschen

MODUL

2

FOLIE

22





# Transport von Atemschutzgeräten und -flaschen

- Der Transport von Atemschutzgeräten und -flaschen unterliegt dem Gefahrgutrecht.
- Der Transport darf nur in dafür vorgesehenen Halterungen oder Transportbehältnissen erfolgen.
- Sicherung der Transportbehältnisse
- siehe FwDV 7 Abschnitt 8 Abs. 4



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz

2.5 Transport von Atemschutzgeräten und -flaschen

MODUL

2

FOLIE

23



# Transport von Atemschutzgeräten und –flaschen

Grundsätzlich unterliegt der Transport von Atemschutzgeräten und -flaschen dem Gefahrgutrecht.

Quelle „Der Sicherheitsbrief“ der FUK Nord, Feuerwehr-Unfallkasse für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Nr. 18, Dezember 2005: Wer denkt denn schon daran, dass Atemschutzgeräte oder Reserveflaschen als Gefahrgut bezeichnet werden? Wer denkt schon daran, dass ein Transport von Atemluftflaschen ein Gefahrguttransport sein kann? Wir dürfen diese Fragen nicht ganz beiseite schieben, denn auch die Feuerwehren bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum und müssen sich Gedanken über solche Transporte machen.

Dazu finden wir z. B. einen klaren Hinweis im vierten Absatz des Abschnittes acht der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“. Demnach dürfen Atemschutzgeräte und Druckbehälter nur in den dafür vorgesehenen Halterungen transportiert werden. Fehlen solche Halterungen, dürfen Atemschutzgeräte und Druckbehälter nur in nach geltendem Gefahrgutrecht geeigneten Transportbehältern oder Transportkisten transportiert werden. Außerdem ist die Ladungssicherung nach der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Im Klartext heißt es:

Alle Gerätschaften von Einsatzfahrzeugen wie Atemschutzgeräte, Reservekanister, Schweißgeräte usw., die im Beladepan der Fahrzeuge enthalten sind und fachgerecht gehaltert werden, sind von dem Gefahrgutrecht ausgenommen. Sobald aber dieser Bereich verlassen wird, trifft das Gefahrgutrecht in vollem Umfange zu.

Es werden Fahrzeuge zum Transport von Atemluftflaschen genutzt, die keine Halterungen oder Aufnahmevorrichtungen mitbringen und somit nicht geeignet sind. Dieses können Fahrzeuge der Feuerwehr, in der Regel Mannschaftstransport- bzw. Einsatzleitwagen, oder auch private Fahrzeuge sein, in die die Geräte und Flaschen lose ohne spezielle Ladungssicherung verladen werden. Dies geschieht zwar immer in positiver Absicht z. B. um Zeit zu sparen oder das Einsatzfahrzeug nicht aus seinem Einsatzgebiet entfernen zu müssen. Manchmal ist es aber auch der fehlende Maschinist oder Maschinistin, der oder die die Fahrzeuge nicht tagsüber zur Feuerwehrtechnischen Zentrale bewegen kann. Was liegt da näher, die Fahrt mit einem Privatfahrzeug zu unternehmen und sie mit einer anderen Fahrt zu kombinieren. Diese Transporte sind nicht generell verboten, es gibt für solche Transporte nur Auflagen, die man beachten muss.

Fortsetzung >>



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz  
2.5 Transport von Atemschutzgeräten und -flaschen

MODUL  
**2**

FOLIE  
**23**



Da Atemluftflaschen weder Schutzkappe noch Schutzkragen haben und die Tragegestelle keinen entsprechenden Schutz bieten, müssen sie in Schutzkisten verpackt transportiert werden. Die Schutzkiste selbst ist im Fahrzeug ausreichend zu sichern und wenn die Kennzeichnung der Flasche verdeckt wird, mit dem gleichen Gefahrzettel wie die Atemluftflaschen zu kennzeichnen. Der Gefahrzettel weist auf ein nicht brennbares und nicht giftiges Gas hin, ist üblicherweise ein grüner auf einer Spitze stehender quadratischer Aufkleber mit einer schwarzen oder weißen Abbildung einer Gasflasche. Eine besondere Kennzeichnung des Fahrzeuges oder aber eine spezielle Ausbildung der Fahrerin bzw. des Fahrers ist bei diesen Transporten jedoch nicht erforderlich.

Verantwortlich für eine sachgemäße Ladungssicherung ist jeder, wer an der Verladung und der Beförderung beteiligt ist. Also nicht nur die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer, sondern auch der Verlader, die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter und die Unternehmerin bzw. der Unternehmer. Die Verantwortlichen sind klar definiert. Wer befindet sich jedoch in der Rolle des Verladers? Diese Rolle können die verschiedensten Beteiligten einnehmen, z. B. der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr, der die Flaschen herausgibt oder die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale, die oder der die Flaschen nach dem Befüllen herausgibt.

Für die Feuerwehrangehörigen gibt es zwei Gründe, warum diese Regelungen unbedingt beachtet werden müssen. Erstens wollen wir alle gemeinsam Unfälle verhüten und können mit der Beachtung obiger Vorgaben einen Beitrag dazu leisten, zweitens sieht das Gefahrgutrecht für Verstöße gegen diese Transportvorschriften empfindliche Bußgelder für die am Transport beteiligten Personen vor.

Aber auch bei Feuerwehrfahrzeugen selbst muss festgestellt werden, dass eine fachgerechte Ladungssicherung der Atemschutzgeräte und Reserveflaschen nicht immer vorhanden ist. Dies kommt einerseits durch die lange Nutzungsdauer der Einsatzfahrzeuge und der Veränderung der Atemschutzgeräte und andererseits durch mangelnde Abstimmung bei der Beschaffung zwischen den Gerätehalterungen und den Geräten. Es findet zu wenig Beachtung, dass mangelhaft gesicherte Ladung bei ansonsten glimpflich verlaufenden Unfällen häufig zu schweren Verletzungen der Fahrerin/des Fahrers bzw. der Insassen führen kann, wenn diese bei einer Kollision durch die verrutschende oder umherfliegende Ladung getroffen werden.



## 2.6 Ladungssicherung auf Transportfahrzeugen



Start





# Ladungssicherung auf Transportfahrzeugen

- Spezielle Schulung von Fahr- und Verladepersonal
- Zulässige Gesamtmasse der Transportfahrzeuge beachten
- Geeignete Ladungsverteilung
- Lastverteilungsplan beachten



## Ladungssicherheit bei Einsatzfahrzeugen

Eine Informationsbroschüre für Feuerwehren und  
Hilfleistungsunternehmen

Herausgegeben von der Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
und der Unfallkasse Saarland



# Ladungssicherung auf Transportfahrzeugen

Regelmäßig hört man im Verkehrsfunk Meldungen, bei denen vor verlorener Ladung gewarnt wird. Egal ob Spanngurte, Unterlegkeile, Baustellenzubehör oder ganze Fahrradständer und Dachboxen – nahezu alles, was auf Straßen transportiert wird, ist in den Warnmeldungen vertreten. Nicht selten resultieren aus derartigen „Verlusten“ Einsätze für die Hilfeleistungsorganisationen. Aber auch das Verrutschen ungenügend gesicherter Ladung bei Kurvenfahrten oder scharfen Bremsungen führt regelmäßig zu Sach- und leider auch Personenschäden. Bei Unfällen kann ungenügend gesicherte Ladung zum lebensgefährlichen Geschoss werden. Transportiert wird auch in und auf Einsatzfahrzeugen sehr viel. Egal ob Personen, Ausrüstungsgegenstände oder Aggregate – eine gute Sicherung ist unabdingbar. Das bei der Ladungssicherung oft gehörte Argument „das ist so schwer, das verrutscht schon nicht“ zeugt nicht nur von der Unkenntnis grundlegender physikalischer Gesetzmäßigkeiten sondern stellt einen lebensgefährlichen Irrtum dar. Eine der Ladung angepasste effektive Sicherung ist vor jeder Fahrt erforderlich. Bei Kenntnis gewisser Grundregeln und mit dem richtigen Material ist eine geeignete Sicherung ohne große Probleme realisierbar.

Laut § 22 der Straßenverkehrsordnung gilt: Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. In den Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70 bzw. 71) steht: Die Ladung ist so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

Jede mit dem Verladen betraute Person (z. B. auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Atemschutzwerkstätten oder feuerwehrtechnischen Zentralen) muss sich bei der Abholung von Materialien vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gesichert werden/sind.

Die **Fahrerin** bzw. der **Fahrer** muss sich von der ordnungsgemäßen Verlastung überzeugen. Das beinhaltet neben der Kontrolle der Ladungssicherung die Kontrolle der Lastverteilung und die Kontrolle auf Einhaltung der zulässigen Gesamtmasse. Im Zweifelsfall muss die Fahrt verweigert werden. Während der Fahrt ist die Ladungssicherung ggf. zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachzubessern. Auch bei Einsatzfahrten bleiben die Verantwortlichkeiten bestehen. Abweichungen unter Berufung auf Sonderrechte müssen sehr gut begründet sein. Durch Abweichungen darf es zu keiner Gefährdung von Personen kommen!

# Verantwortung für die Ladungssicherheit

- Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter
- Führungskraft
- Mit dem Verladen betraute Person
- Fahrerin/Fahrer



Start

Modul 2: Ladungssicherung und Insassenschutz  
2.6 Ladungssicherung auf Transportfahrzeugen

MODUL

2

FOLIE

26



# Verantwortlich für die Ladungssicherheit

Für die korrekte Ladungssicherheit sind mehrere Personen verantwortlich.

Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter muss geeignete Fahrzeuge und Sicherungsmittel zur Verfügung stellen.

Die Führungskraft (Person, die das Verladen anordnet) muss geeignetes Personal auswählen (ggf. im Vorfeld schulen).

Die Fahrerin bzw. der Fahrer muss sich von der ordnungsgemäßen Verlastung überzeugen. Das beinhaltet neben der Kontrolle der Ladungssicherung die Kontrolle der Lastverteilung und die Kontrolle auf Einhaltung der zulässigen Gesamtmasse. Im Zweifelsfall muss die Fahrt verweigert werden. Während des Transportes ist die Ladungssicherung ggf. zu kontrollieren und erforderlichenfalls nachzubessern.

Auch bei Einsatzfahrten bleiben die Verantwortlichkeiten bestehen. Abweichungen unter Berufung auf Sonderrechte müssen sehr gut begründet sein. Durch Abweichungen darf es zu keiner Gefährdung von Personen kommen!

*siehe auch*

- Informationsschrift „Ladungssicherung bei Einsatzfahrzeugen“ (im Anhang)
- Praxishandbuch „Beladung und Ladungssicherung auf dem Nutzfahrzeug“ (im Anhang)
- Film „Volltreffer“ BG Verkehr (im Anhang)